

28 Seiten

13.09.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - Fz - R - U - VP - Wi - Wo

zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Ausgeliefert am 14. SEP. 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Beschleunigung und Vereinfachung der Anlagenzulassungsverfahren

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen -

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R), *)
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28 Abs. 1 VwVfG) - Hilfsempfehlung **)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 2

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

*) Die Empfehlung des Rechtsausschusses beschränkt sich auf die Maßgaben Ziffern 19, 20, 23, 24 und 35.

Die Empfehlung zur Einbringung hat er dem zuständigen Fachausschuß überlassen.

**) Für den Fall der Ablehnung der Hauptempfehlung des Umweltausschusses vgl. Abschnitt C.

(noch Ziff. 1)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einführung der Fristsetzung als Regelfall (zukünftig soll die Behörde Fristen setzen) ist überflüssig. Die bestehenden Regelungen räumen den Behörden die Möglichkeit zur Fristsetzung ein, schreiben dies aber gerade nicht als Regelfall vor. Gerade im Umweltbereich, wo häufig ein Konsens gesucht werden muß, können sich Fristsetzungen negativ auf das Verhandlungsklima auswirken und einen Konsens unmöglich machen. Auch die wünschenswerte Einsicht in behördliche Maßnahmen wird dadurch nicht erreicht.

VP
Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 28 Abs. 1 VwVfG)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 1

- '3. Dem § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort "äußern" folgende Wörter angefügt:
"; hierzu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen".'. "

Als Folge

ist im Begründungsteil "B. Zu den einzelnen Bestimmungen" die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"Die Befugnis der Behörde, verfahrensrechtliche Fristen zu setzen, folgt aus dem Ver-
fahrensgestaltungsrecht. Durch die Ergänzung des § 28 soll der Behörde eine Pflicht
zur Fristsetzung auferlegt werden. Die Einräumung eines Ermessensspielraums er-
scheint gerade aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht angezeigt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es ist nicht ersichtlich, warum die Möglichkeit eröffnet werden soll, in Ausnahmefäl-
len von einer Fristsetzung abzusehen. Sollte in Einzelfällen die Einhaltung der gesetz-
ten Frist nicht möglich sein, so besteht stets die Möglichkeit, auf Antrag die Frist zu
verlängern (§ 31 Abs. 7 VwVfG). Damit wird sowohl dem Beschleunigungsgedanken
als auch dem Anhörungsrecht des Betroffenen ausreichend Rechnung getragen.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 45 Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden."

Als Folge sind

Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

- a) Im Vorblatt Teil B Nr. 1 ist nach dem dritten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- Heilungsmöglichkeiten formeller Fehler noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren;".

- b) In der Begründung Teil B, zu Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Zu Nummer 3a

Die Änderung soll es der Verwaltung ermöglichen, formelle Fehler noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu heilen. Durch eine gleichzeitige Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einführung eines § 94a im ... VwGO-Änderungsgesetz - vgl. BR-Drs. 327/94 (Beschluß) - wird die Nachbesserung von Verwaltungsentscheidungen im gerichtlichen Verfahren auch prozessual ermöglicht. Die Möglichkeit, Begründungsmängel zu heilen, bezieht sich ausschließlich auf die Heilung formeller Begründungsfehler im Verwaltungsprozeß. Das Nachschieben von Gründen wird dagegen von der Änderung des § 45 Abs. 2 VwVfG nicht berührt.

Im Rahmen der Kostenentscheidung des Gerichts muß berücksichtigt werden, daß die erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgte Heilung von Verfahrens- und Formfehlern nicht zu Lasten des Klägers geht."

(noch Ziff. 3)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Änderung soll es der Verwaltung ermöglichen, formelle Fehler noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu heilen. Durch eine gleichzeitige Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einführung eines § 94a im ... VwGO-Änderungsgesetz - vgl. BR-Drs. 327/94 (Beschluß) - wird die Nachbesserung von Verwaltungsentscheidungen im gerichtlichen Verfahren auch prozessual ermöglicht. Die Möglichkeit, Begründungsmängel zu heilen, bezieht sich ausschließlich auf die Heilung formeller Begründungsfehler im Verwaltungsprozeß. Das Nachschieben von Gründen wird dagegen von der Änderung des § 45 Abs. 2 VwVfG nicht berührt.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 46 VwVfG) - Hilfsempfehlung *)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ausdehnung des § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Ermessensentscheidungen ist abzulehnen. Zum einen bewirkt sie nicht die Beschleunigung von Verfahren, zum anderen widerspricht die Regelung einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Es liegt nämlich in der Natur des Ermessens, daß auch Verfahrens- oder Formfehler möglicherweise zu anderen Entscheidungen führen können. Durch die Neuregelung wird vielmehr die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Verfahrensschritte wie z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelfall bewußt zu unterlassen, um das Verfahren zu beschleunigen. Durch die Regelung werden nicht nur die Rechte Dritter beschnitten, auch die Qualität der Verwaltungsentscheidung kann sich verschlechtern. Insgesamt wird hier das gesamte allgemeine Verfahrensrecht ausgehöhlt.

*) Hauptempfehlung des Unterausschusses vgl. Abschnitt C.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 46 VwVfG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. Dem § 46 werden nach dem Wort "können" folgende Worte angefügt:

"oder wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der obenstehende Antrag unterscheidet sich von dem baden-württembergischen Gesetzesantrag nur dadurch, daß er statt des Wortes "anzunehmen" das Wort "offensichtlich" vorsieht.

Die auch von Baden-Württemberg gewählte Konzeption, den bisherigen Wortlaut des § 46 VwVfG unangetastet zu lassen und ihn nur um einen Passus zu ergänzen, der dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates aus den 70er Jahren entspricht, wird unterstützt.

Diese Formulierung hat den Vorteil, daß die historisch gewachsene Struktur des § 46 VwVfG erhalten bleibt. Demzufolge bleiben die zugehörigen Gesetzesmaterialien, die Rechtsprechung und die Literatur uneingeschränkt verwertbar. Das erleichtert die Interpretation und die Handhabung dieser Vorschrift für Gerichte, Verwaltungen und betroffene Bürger.

Für alle ist demnach klar, daß der erste Konditional-Nebensatz sich auf die Fälle gebundener Verwaltung sowie auf die Fälle der Ermessensreduzierung auf Null bezieht. Ebenso klar ist, daß der neu anzufügende Konditional-Nebensatz nur auf Ermessensentscheidungen bezogen werden kann.

Diese Unterscheidung erleichtert die Handhabung. Das gilt auch für das Zusammenspiel des § 46 VwVfG mit dem neuen § 94a VwGO.

Interpretationsprobleme dürften bei den Fällen des ersten Konditional-Nebensatzes kaum auftreten; eher schon bei den Fällen, die unter den zweiten Konditional-Nebensatz zu subsumieren sind.

Unbefriedigend an dem baden-württembergischen Formulierungsvorschlag ist allerdings, daß der Begriff "annehmen" nach dem allgemeinen Sprachverständnis auf der Ebene des Vermutens, Meinens und Glaubens angesiedelt ist. Eine Ebene, die Vorläufigkeit, Subjektivität und fehlende Gewißheit signalisiert (siehe dazu Duden, Das Große Wörterbuch der Deutschen Sprache: Unter "annehmen" in der Wortbedeutung, wie sie im vorliegenden Sinnzusammenhang gegeben ist: "vermuten, meinen, glauben").

Zu bedenken ist hierbei, daß die Konzeption des § 46 VwVfG davon ausgeht, daß der (festgestellte) Form-, Verfahrens- oder Zuständigkeitsfehler bei dem ansonsten sachlich richtigen Verwaltungsakt den Betroffenen nicht in seinen Rechten im Sinne von § 113 VwGO verletzt. Darauf fußend, verwehrt § 46 VwVfG dem Betroffenen den an sich gegebenen Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes.

(noch Ziff. 5)

Es ist nur schwerlich vertretbar, eine solche, für den betroffenen Bürger sehr einschneidende und endgültige Schlußfolgerung auf eine bloß vorläufige, subjektive und auf Mutmaßungen gestützte Wertung zu gründen.

Daher wird vorgeschlagen, den Begriff "anzunehmen" durch den Begriff "offensichtlich" zu ersetzen. Gemäß Duden, Das Große Wörterbuch der Deutschen Sprache, bedeutet "offensichtlich": "klar erkennbar, sehr deutlich, offenkundig". Unter solchen Bedingungen ist es gut vertretbar, im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung dem Betroffenen den Anspruch auf Aufhebung eines Ermessensverwaltungsaktes zu verwehren.

Zu bedenken ist zudem auch noch das Zusammenspiel des § 46 VwVfG mit dem neuen § 94a VwGO. In allen Fällen, in denen nicht offensichtlich ist, daß die Verfahrensverletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat, greift die Möglichkeit des neuen § 94a VwGO. Der Richter kann in solchen Fällen auf die betreffende Verletzung hinweisen und auf einen entsprechenden Antrag der Verwaltung hin das Verfahren aussetzen, damit diese anschließend den erkannten Fehler behebt. Der geplante neue § 94a VwGO stellt sicher, daß das Ziel der Verfahrensbeschleunigung auch dann erreicht wird, wenn die Offensichtlichkeit in § 46 VwVfG nicht bejaht werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 73 VwVfG)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a ist § 73 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

6.
In
U *)

aa) Nach dem Wort "veranlaßt" ist das Wort "sie" zu streichen.

7.
In

bb) Die Worte "voraussichtlich auswirken wird" sind durch das Wort "auswirkt" zu ersetzen.

8.
In

b) In Buchstabe c ist in § 73 Abs. 4 Satz 2 das Wort "mehr" zu streichen.

*) Hilfsempfehlung des Unterausschusses. Hauptempfehlung vgl. Abschnitt C.

9. *)
U
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 11

- c1) Buchstabe d mit Ausnahme der Worte "Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5" und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und bbb sind zu streichen.

10. *)
U

- c2) Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

11.
In
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 9

- c3) In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:
'aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort "sind" die Worte "und daß später eingehende Einwendungen ausgeschlossen sind (Absatz 5 Satz 3)" angefügt.'

12. *)
U

- d) Buchstabe f Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

13.
In

- e) In Buchstabe f Doppelbuchstabe bb ist in § 73 Abs. 7 Satz 7 das Wort "möglichst" zu streichen.
- f) Buchstabe g ist wie folgt zu fassen:
- 'g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- a) Die Worte "Absatzes 6 Satz 2 bis 5" werden durch die Worte "Absatzes 7 Satz 2 bis 5" ersetzt.
- b) Die Worte "Absatz 5 Satz 2" werden durch die Worte "Absatz 6 Satz 2" ersetzt.

*) Hilfsempfehlung des Umweltausschusses. Hauptempfehlung vgl. Abschnitt C.

(noch Ziff. 13)

g) Nach Buchstabe g sind folgende Buchstaben h und i anzufügen:

'h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte "Absätze 3 bis 6" durch die Worte "Absätze 2 bis 7" ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Das Wort "möglichst" wird gestrichen.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Ziffer 6:

U

Die vorgesehene Fassung des § 73 Abs. 2 VwVfG legt das Mißverständnis nahe, daß nicht die Anhörungsbehörde, sondern die durch das Vorhaben betroffenen Behörden die Auslegung der Unterlagen vornehmen sollen. Durch die Streichung des Wortes "sie" wird dieses Mißverständnis vermieden.

Zu Ziffer 9:

U

Mit Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und bbb wird die materielle Präklusion geregelt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil darin ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG sowie gegen sonstige Grundrechte, insbesondere Artikel 3 GG, gesehen werden kann. Eine solche Regelung sollte - wenn überhaupt - eine Ausnahme bleiben und allenfalls den einzelnen Fachgesetzen vorbehalten bleiben, weil dort noch am ehesten die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung abschätzbar sind.

Zu Ziffer 10:

U

Die Streichung der in § 73 Abs. 5 VwVfG enthaltenen Wochenfrist greift in nicht vertretbarer Weise in die Rechte Betroffener ein. Die Zeitersparnis von einer Woche steht außer Verhältnis zu der Einschränkung, die den Einwendern widerfährt.

(noch Begründung zu Ziff. 10)

Im übrigen widerspricht diese Änderung dem Transparenzgedanken, den insbesondere die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) erreichen will und der auch in dem Umweltinformationsgesetz des Bundes umgesetzt werden soll. Es ist widersinnig, bei dem freien Zugang zu Umweltinformationen sogar Akteneinsichtsrechte zu fordern und andererseits in anderen Rechtsvorschriften Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte zu beschneiden, auch wenn es sich hier nur um eine indirekte Auswirkung handelt.

Zu Ziffer 12:

U

Der generelle Ausschluß der Möglichkeit, verspätet eingegangene Einwendungen berücksichtigen zu können - nicht müssen -, hindert die Behörde daran, sinnvolle, dem Umweltschutz dienende Einwände zu berücksichtigen. Daher ist auf eine Streichung dieser Möglichkeit zu verzichten. Im übrigen wird dadurch das Erörterungsverfahren zumindest nicht wesentlich verzögert.

Besonders im Umweltbereich sind personell und materiell schwach ausgestattete Umweltverbände nur schwer in der Lage, Einwendungen rechtzeitig zu erheben. Gerade derartige Einwendungen muß aber die Behörde berücksichtigen können, zumal, wenn es sich um eine geringfügige Fristüberschreitung handelt.

Zu Ziffern 6, 7, 8, 11 und 13:

In

Die Änderungsvorschläge sind bis auf zwei Vorschläge redaktioneller Art. Sie sollen eine Klarstellung bewirken und Mißverständnisse verhindern helfen.

Die Vorschläge zu § 73 Abs. 7 Satz 7 und § 73 Abs. 10 wollen erreichen, daß auch im Verwaltungsverfahrensgesetz die Drei-Monats-Frist des Planungsvereinfachungsgesetzes unverwässert übernommen wird. Der Vorschlag von Baden-Württemberg, die Verwaltungsobliegenheit der Drei-Monats-Frist durch den Zusatz des Wortes "möglichst" abzuschwächen, ist abzulehnen. Es widerspricht der Zielsetzung des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens, nämlich soweit wie möglich eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu bewirken.

Zu Artikel 1 Nr. 5a - neu - (§ 74 Abs. 6 - neu - und 7 - neu - VwVfG)

14. *)
In
Wi

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a anzufügen:

5a. § 74 wird wie folgt geändert:

[nur In]

[a. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung".]

b. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

[15.] **
nur In

1. Rechte anderer nicht [oder nicht wesentlich] beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

[16.] **
nur Wi

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung [mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung]; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

17. **
Wi

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 18

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

*) Bei Nichtannahme der Ziff. 14 entfallen die Ziffern 15 bis 18.

**) Setzt Annahme von Ziff. 14 voraus.

18. *)
In
Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 17

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind."

Als Folge **) sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt Teil B ist in Nummer 1 folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Einführung des Instituts der Plangenehmigung sowie der Freistellung von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung;".

b) In der Begründung Teil B, zu Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Zu Nummer 5a

Das Institut der Plangenehmigung ermöglicht der zuständigen Verwaltungsbehörde in einfach gelagerten Fällen ein zügiges und wenig aufwendiges Verfahren. Dadurch können Zeit und Verwaltungsaufwand in erheblichem Maße reduziert werden. Das Institut der Plangenehmigung ist bereits im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174) und im Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123) enthalten. Durch die Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz wird es möglich, diese Verfahrensvereinfachung auf alle diejenigen Rechtsmaterien zu erstrecken, die die Anwendung des Teils V, Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorsehen.

*) Setzt Annahme von Ziff. 14 voraus.

**) Zu Ziff. 14 ff.

[nur Wi]
Entfällt
bei
Nichtan-
nahme
von
Ziff. 16

[Die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung entfällt bei der vorgesehenen Plangenehmigung, da diese nicht als Grundlage einer Enteignung dienen kann.]"

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In

Das neue Instrument der Plangenehmigung sowie der Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung sind geeignet, Verfahren entscheidend zu vereinfachen und zu verkürzen. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist der Formulierung im Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 nachgebildet.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz bewirkt, daß die betreffende Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung bei allen Gesetzen Anwendung findet, bei denen die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Wi

Durch die vorgeschlagene Regelung sollen das Institut der Plangenehmigung sowie die Möglichkeit des Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung in § 74 VwVfG aufgenommen werden.

Das Institut für Plangenehmigung sowie der Verzicht auf eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung sind wesentliche Beschleunigungselemente, die bereits in das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 (BGBl. I S. 2123) aufgenommen worden sind.

Durch die Aufnahme dieser Instrumente in das Verwaltungsverfahrensgesetz können die Planungszeiten für sämtliche planfeststellungspflichtigen Vorhaben erheblich verkürzt und ein wesentlicher Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

In
R 19. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge sind

im Vorblatt, Teil B Nr. 2, der erste Spiegelstrich und in der Gesetzesbegründung in Abschnitt B zu Artikel 2 die Nummer 1 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum): *)

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben eine Änderung von Artikel 1 Nr. 2 (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) des bayerischen Gesetzesantrages empfohlen, die den Inhalt von Artikel 2 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs übernimmt.

In
R 20. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 48 Abs. 1 VwGO)

Artikel 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 21
und 22

Als Folge sind

im Vorblatt, Teil B Nr. 2 der zweite Spiegelstrich und in der Gesetzesbegründung in Abschnitt B zu Artikel 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum): **)

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben eine Änderung von Artikel 1 Nr. 3 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) des bayerischen Gesetzesantrages empfohlen, die den Inhalt von Artikel 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs übernimmt.

*) Vgl. Artikel 1 Nr. 2 Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß).

**) Vgl. Artikel 1 Nr. 3 Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß).

U 21. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO) - Hilfsempfehlung *)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 20

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 48 Abs. 1 Satz 1 die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes, von ortsfesten Anlagen zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung von sonstigen Abfällen mit einer jährlichen Durchsatzleistung (effektive Leistung) von mehr als 100.000 Tonnen und von ortsfesten Anlagen, in denen ganz oder teilweise Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes gelagert oder abgelagert werden."

Als Folge

a) ist im Vorblatt unter "B. Lösung/2. Verwaltungsgerichtsordnung" der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- Klarstellende Änderung des § 48 Abs. 1 VwGO (erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) im Hinblick auf Rechtsänderungen im Bereich der Planungsverfahren für Verkehrswege und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Aufnahme einer neuen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Sonderabfallverbrennungsanlagen unabhängig von der Jahresdurchsatzleistung;"

b) ist an die Begründung zu "2. Zu Nummer 2 (§ 48 Abs. 1 VwGO), Buchstabe a" (Seite 16 der Vorlage) folgender Absatz anzufügen:

"Außerdem gehen nach der derzeitigen Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO Klagen gegen (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbescheide zugunsten von Verbrennungsanlagen mit mehr als 100.000 Tonnen Jahresdurchsatz und gegen (abfallrechtliche) Planfeststellungsbeschlüsse zugunsten von Sonderabfalldeponien erstinstanzlich zum Oberverwaltungsgericht, während Klagen gegen

*) Hauptempfehlung des Umweltausschusses vgl. C.

(noch Ziff. 21)

(immissionsschutzrechtliche) Genehmigungen von Sonderabfallverbrennungsanlagen mit einer Kapazität von unter 100.000 Tonnen Jahresdurchsatz zu den Verwaltungsgerichten gehen. Diese Regelung läßt unberücksichtigt, daß die meisten Sonderabfallverbrennungsanlagen - im Gegensatz zu Hausmüllverbrennungsanlagen - die vorgenannte Jahresdurchsatzleistung nicht erreichen. Dies wiederum bedeutet, daß der Betreiber einer relativ kleinen Hausmüllverbrennungsanlage mit etwas mehr als 100.000 Tonnen Jahresdurchsatz wesentlich günstiger gestellt ist als der Betreiber einer ungleich bedeutsameren, aber kleineren Sonderabfallverbrennungsanlage. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch die generelle Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Genehmigungen von Sonderabfallverbrennungsanlagen behoben werden."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der derzeitigen Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO gehen Klagen gegen (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbescheide zugunsten von Verbrennungsanlagen mit mehr als 100.000 Tonnen Jahresdurchsatz und gegen (abfallrechtliche) Planfeststellungsbeschlüsse zugunsten von Sonderabfalldeponien erstinstanzlich zum Oberverwaltungsgericht. Diese Regelung läßt aber unberücksichtigt, daß die meisten Sonderabfallverbrennungsanlagen - im Gegensatz zu Hausmüllverbrennungsanlagen - die vorgenannte Jahresdurchsatzleistung nicht erreichen. Dies wiederum bedeutet, daß beispielsweise der Betreiber einer relativ kleinen Hausmüllverbrennungsanlage mit etwa mehr als 100.000 Tonnen Jahresdurchsatz wesentlich günstiger gestellt ist als der Betreiber einer ungleich bedeutsameren, aber kleineren Sonderabfallverbrennungsanlage. Dieser unbefriedigende Zustand soll durch die obenstehende Neufassung kompensiert werden.

- U 22.*) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO) - Hilfsempfehlung - **)
 Entfällt bei Annahme von Ziff. 20

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit auf das Oberverwaltungsgericht für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, wird die gerichtlichen Verfahren nicht erleichtern oder beschleunigen.

- In Fz R U **) 23. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO)
 Artikel 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge sind

im Vorblatt, Teil B Nr. 2 der dritte Spiegelstrich und in der Gesetzesbegründung in Abschnitt B zu Artikel 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

- (nur U) (Die Abschaffung des bewährten Widerspruchsverfahrens bei Verwaltungsakten, die von obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden erlassen wurden, beschleunigt das Verfahren in keiner Weise. Statt zu versuchen, in einem kurzen Vorverfahren Akzeptanz zu erreichen und Behördenentscheidungen erforderlichenfalls zu korrigieren oder konsenzfähiger zu machen, wird der Klageweg beschritten werden. Damit werden nur vordergründig Beschleunigungseffekte erzielt, die Justiz aber noch mehr belastet, was zu einer überlangen Verfahrensdauer führt. Gegen etwa gegebene sofortige Vollziehbarkeiten werden einstweilige Anordnungen begehrt werden. Eine Verfahrensbeschleunigung wird aber nicht erreicht.)

Der Wegfall des Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsakte von Behörden, die einer obersten Bundes- oder Landesbehörde unmittelbar nachgeordnet sind, würde in Stadtstaaten und Flächenstaaten mit zweistufigem Verwaltungsaufbau dazu führen, daß gegen Verwaltungsakte der unteren Verwaltungsbehörden kein Widerspruch mehr eingelegt werden könnte. In diesen Fällen kann aber auf ein Widerspruchsverfahren nicht verzichtet werden.

*) Hinweis: Die Annahme dieser Empfehlung widerspricht dem Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß).

**) Hauptempfehlung des Umweltausschusses vgl. C

In
R
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 25

24. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 187 Abs. 3 VwGO)

Artikel 2 Nr. 4 ist zu streichen.

Als Folge sind

im Vorblatt, Teil B Nr. 2 der vierte Spiegelstrich und in der Gesetzesbegründung in Abschnitt B zu Artikel 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum): *)

Der bayerische Gesetzesantrag enthält in Artikel 1 Nr. 6 (§ 80 Abs. 2 VwGO) eine im wesentlichen inhaltsgleiche Regelung.

U **) 25. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 187 Abs. 3 VwGO) - Hilfsempfehlung - ***)

In Artikel 2 Nr. 4 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. in Ausführung von einzelnen Landesgesetzen".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, daß der Landesgesetzgeber nicht pauschal im jeweiligen Landes-VwVfG den Suspensiveffekt des Widerspruchs generell bei der Anwendung von Landesgesetzen ausschließen kann. Vielmehr soll der Landesgesetzgeber bei jedem einzelnen Landesgesetz eine entsprechende Prüfung anstellen. Anderenfalls könnte ein effektiver Rechtsschutz für den Bürger bei Landesgesetzen ohne Überprüfung der einzelnen Rechtsmaterie pauschal erschwert werden.

*) Vgl. Artikel 1 Nr. 6 und 22 des Gesetzentwurfs des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß).

**) Die Annahme dieser Empfehlung widerspricht dem Artikel 1 Nr. 6 und 22 des Gesetzentwurfs des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß).

***) Hauptempfehlung des Unterausschusses vgl. C.

U *) 26. Zu Artikel 3 (§ 7 AbfG)
Wi Artikel 3 ist zu streichen.

(nur (Als Folge
Wi) sind im Vorblatt in Abschnitt "B. Lösung" in Satz 1 die Wörter ", des Abfallgesetzes"
sowie in Satz 2 die Nummer 3 und im Begründungsteil "B. Zu den einzelnen
Bestimmungen" die Begründung zu Artikel 3 zu streichen.)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

(nur Wi) (Eine Änderung des Abfallgesetzes erscheint nicht mehr sinnvoll, weil das Kreislauf-
wirtschaftsgesetz verabschiedet ist und in zwei Jahren in Kraft treten wird.)

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a enthält keine rechtlich handhabbaren Anforderungen, die
gegenüber dem geltenden Recht weiterführend wären.

nur U Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b, sieht vor, der Plan-
genehmigung, die ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
erteilt wird, die Rechtswirkungen der Planfest-
stellung zu geben. Dies ist äußerst bedenklich.

Das gilt insbesondere hinsichtlich der Ausschluß-
wirkung: es kann nicht sein, daß bürgerlich-
rechtliche Ansprüche ausgeschlossen werden, ohne
daß dem Betroffenen im Rahmen der Öffentlichkeits-
beteiligung oder einer sonstigen Anhörung die Mög-
lichkeit gegeben wird, seine Bedenken zu äußern
bzw. seine Interessen zu vertreten.

Das gleiche gilt für die Gestaltungswirkung der
Planfeststellung. Wenn durch die Plangenehmigung
die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwi-
schen dem Träger des Vorhabens und den durch den
Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten gestal-
tet wird, ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Regelung negiert einen Grundsatz des Verfah-
rensrechts und verstößt gegen das Rechtsstaat-
sprinzip sowie im Einzelfall gegen Grundrechte.

*) Hilfsempfehlung: Die Hauptempfehlung des Unterausschusses ist aus Abschnitt C ersichtlich.

(noch Ziff. 26)

Artikel 3 Nr. 2 führt dazu, daß das Gericht die Verwaltungsentscheidung nicht aufheben darf, wenn die Behörde sie abändern kann. Das dürfte nicht gewollt sein.

Für die Regelung besteht aber auch kein Bedarf, da bereits heute im laufende Gerichtsverfahren eine Nachbesserung der Verwaltungsentscheidung erfolgen kann.

Die Übernahme der Regelungen aus dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993 in die Bestimmungen des Abfallgesetzes ist nicht sachgerecht, weil die zugrundeliegende Sach- und Interessenlage unterschiedlich ist.

U 27. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 13 BImSchG) - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 4 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit einer Einbeziehung der vorgesehenen Zulassungen würde eine Verlängerung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren einhergehen, die insoweit Beschleunigungseffekte in ihr Gegenteil verkehren und die geltenden Regelfristen für Genehmigungsverfahren regelmäßig überschreiten würden:

Im Verfahren der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen sind wegen der Auswirkungen auf die Gewässer meist zahlreiche Betroffene und Behörden zu beteiligen, deren Kreis nicht mit den im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Beteiligten identisch ist.

Die Änderung des § 13 BImSchG schafft Widersprüche und Unstimmigkeiten. Die Konzentrationswirkung gilt nur für andere, "die Anlage betreffende Genehmigungen". Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen betreffen dagegen nie die Anlage im Sinne des BImSchG, sondern die Benutzung von Gewässern. Das Wasserhaushaltsgesetz hat die Benutzung von Gewässern einer vom Grundstückseigentum getrennten Benutzungsordnung unterstellt.

*) Die Hauptempfehlung des Unterausschusses ist aus Abschnitt C ersichtlich.

U 28. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 15 Abs. 3 BImSchG) - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 4 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die mit dem vorgesehenen Satz 1 verbundenen Verfahrenvereinfachungen sind bereits nach § 15 Abs. 2 BImSchG im wesentlichen realisiert. Eine weitergehende Differenzierung für die Zuordnung zu Genehmigungsverfahren ist nicht sachgerecht. Für die Einführung vorzeitiger Bauberechtigungen besteht angesichts des Bestehenden Instrumentariums von Teilzulassungen und der Zulassung vorzeitigen Beginns keine Notwendigkeit. Darüberhinaus stünde eine derartige Berechtigung nicht im Einklang mit landes(bau-)rechtlichen Pflichten zu einer positiven Verwaltungsentscheidung vor Beginn von Baumaßnahmen.

U 29. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a (§ 15a Abs. 1 BImSchG) - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 4 Nr. 3 ist Buchstabe a zu streichen.

Als Folge

- ist in Nummer 4 des Abschnitts "B. Lösung" des Vorblatts der letzte Anstrich zu streichen;
- sind in Nummer 3 des Abschnitts "Zu Artikel 4 - Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" innerhalb der Begründung, Teil B
 - der Text bis "... jederzeit widerrufen werden." zu streichen;
 - die Sätze 1 und 2 des verbleibenden Textes wie folgt zu fassen:

"Die Einschränkung des § 15a auf Maßnahmen, die eine Verbesserung des Schutzes der Umwelt darstellen, soll entfallen. Sie ist im Hinblick auf die von dem Vorhabensträger einzugehende Verpflichtung nach Nummer 3 des § 15a Abs. 1 nicht erforderlich."

*) Die Hauptempfehlung des Unterausschusses ist aus Abschnitt C ersichtlich.

(noch Ziff. 29)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die geplante Änderung brachte keinen Beschleunigungseffekt gegenüber den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Erteilung einer Teil(Errichtungs)genehmigung oder eines Vorbescheides. Eine der Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist der Umstand, daß damit gerechnet werden kann, daß eine Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens ergehen wird. Eine seriöse Entscheidung diesbezüglich wird bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung in der Regel erst nach dem Erörterungstermin getroffen werden können. Es ist zu befürchten, daß die Prüfung dieser Frage nicht mehr mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgen würde.

Außerdem bestünde die Gefahr, daß mit einem vorzeitigen Beginn vollendete Tatsachen geschaffen würden, da gerade im Verwaltungsvollzug in wirtschaftlich schwierigen Gebieten die Rücknahme einer begonnenen Investition nur äußerst schwierig durchsetzbar ist.

Wi Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Ergänzung des § 15 a Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz um die Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde über den vorzeitigen Beginn der Errichtung einer Anlage entspricht der Regelung des § 9 a Wasserhaushaltsgesetz. Ebenso kann gemäß § 33 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit der vorzeitigen Errichtung der Anlage begonnen werden. Es ist kein sachlicher Grund zu ersehen, warum diese Ermessensentscheidung nicht auch im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz von der zuständigen Behörde getroffen werden kann. Insbesondere in Genehmigungsfällen, die weder einer UVP noch eines öffentlichen Anhörungsverfahrens bedürfen, kann diese Ermessensentscheidung einen erheblichen Beschleunigungseffekt haben.

(noch Ziff. 29)

Es bleibt dem Antragsteller überlassen, ob er sich der Gefahr der Fehlinvestitionen bzw. der Schadensersatzleistungen gegenüber der Allgemeinheit bzw. einzelner Privater aussetzen will. Die Abwägung der ökonomischen Interessen wird dem Antragsteller um so leichter fallen, als er den Antrag gemäß § 15 a zu jedem Zeitpunkt während des laufenden Verfahrens stellen kann.

U 30. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 15a Abs. 1 BImSchG) - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 4 Nr. 3 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ausdehnung der Zulassung vorzeitigen Betriebs auf den Probetrieb generell (ohne die Einschränkung des § 15a Abs. 1 Nr. 2 auf verbessernde Maßnahmen) begründet für die zuständigen Behörden zusätzlichen Überwachungsaufwand und dient damit nicht der Erleichterung bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben.

Wi Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Im Rahmen der vorzeitigen Errichtung einer Anlage wird in den §§ 9 a Wasserhaushaltsgesetz und § 33 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der vorzeitige Betrieb der Anlage geregelt. Auch für diesen Fall ist nicht einsehbar, warum für Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine andere Regelung gelten soll. Soweit die zuständige Behörde die Besorgnis hat, daß Gefahren für die Umwelt bestehen könnten, kann sie gemäß Absatz 2 die ständige Eigenüberwachung und deren Kontrolle durch vereidigte Sachverständige dem Antragsteller auferlegen.

*) Die Hauptempfehlung des Unterausschusses ist aus Abschnitt C ersichtlich.

U 31. Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe c (§ 15a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 4 Nr. 3 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf "berechtigte Interessen des Unternehmers" ist weder unter rechtlichen noch unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten akzeptabel. Zum einen werden tendenziell alle Errichtungsinteressen als - ökonomisch - berechtigte Privatinteressen zu bewerten sein, so daß ein Unterscheidungskriterium nicht besteht. Andererseits würde mit einer entsprechenden Änderung unnötig abgewichen von der ansonsten parallelen Vorschrift in § 7 a Abfallgesetz.

Darüberhinaus würde eine derartige Regelung Rechts- und Vollzugsunsicherheiten bei bestehenden bzw. ersichtlichen Drittbetroffenheiten hervorrufen.

Wi Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Mit der Änderung des Absatzes 1 Nr. 2 knüpft die Regelung wortgleich an § 9 a Abs. 1 Nr. 2 WHG an. Auch in diesem Fall ist nicht ersichtlich, warum die Regelungen im Immissionsschutzrecht und im Wasserrecht unterschiedlich sein müssen. Sowohl die Auswirkungen auf die Umwelt wie auch die möglicherweise aufzuwendenden Gelder zur Zurückführung der Schäden dürften in beiden Rechtsgebieten vergleichbar sein. Eine andere Rechtsauffassung ergibt sich auch nicht aus § 33 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, das in der Tat keine Regelung über die berechtigten Interessen des Antragstellers "beinhaltet". Die Regelung des § 33 richtet sich ausschließlich auf Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren, die in ihren Auswirkungen weit über den eigentlichen Anlagenbereich hinausreichen. Insbesondere die erheblichen Verkehrs- wie auch Geruchsbelästigungen sind mit Anlagen anderer Art nicht vergleichbar.

*) Hauptempfehlung des Unterausschusses vgl. Abschnitt C.

U 32. Zu Artikel 5 (Änderung des Baugesetzbuches) - Hilfsempfehlung - *)

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Regelung hat keinen praktischen Anwendungsfall. Denn sie setzt voraus, daß ein nach landesrechtlichem Enteignungsrecht durchgeführtes Planfeststellungsverfahren für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis eine Rechtswirkung im Sinne des § 75 VwVfG haben könnte. Eine derartige Interpretation landesrechtlicher Enteignungsvorschriften würde mit Artikel 31 GG nicht im Einklang stehen.

U 33. Zu Artikel 6 Abs. 1 - Hilfsempfehlung - *)

In Artikel 6 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die begonnenen Planungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen, führt nur zu einer unerheblichen Verfahrensbeschleunigung, da sich die jeweiligen Behörden entsprechend umstellen müssen. Es wäre einfacher und würde letztlich das Vertrauen des Bürgers in die Konstanz des Verfahrens bestätigen, wenn das Gesetz erst für neue Verfahren gelten würde.

*) Hauptempfehlung des Umweltausschusses vgl. Abschnitt C.

U

34. Zu Artikel 6 Abs. 2 - Hilfsempfehlung - *

In Artikel 6 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Regelung führt dazu, daß Entscheidungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes hinausgezögert werden, hat also gerade keinen beschleunigenden Charakter.

In
R

35. Zu Artikel 6 (Übergangsregelungen)

Artikel 6 Abs. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

in der Gesetzesbegründung in Abschnitt B zu Artikel 6 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum): **)

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben eine Ergänzung von Artikel 3 des bayerischen Gesetzesantrages empfohlen, die dem Inhalt des Artikels 6 Abs. 2 und 3 entspricht. Artikel 6 Abs. 2 bleibt im Hinblick auf Artikel 3 (§ 7 Abs. 3 letzter Satz) weiterhin notwendig; Artikel 6 Abs. 3 wird entbehrlich.

B.

Wo

36. Der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen.

*) Hauptempfehlung des Umweltausschusses vgl. Abschnitt C.

**) Vgl. Artikel 3 Abs. 4 Gesetzentwurf des Bundesrates - BR-Drs. 327/94 (Beschluß)

C.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hauptempfehlung) *)

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

37.

Begründung

In jüngerer Zeit wurden bereits wichtige Gesetze zur Vereinfachung und Beschleunigung erlassen, insbesondere das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16.12.1991, das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 und das Planungsvereinfachungsgesetz vom 17.12.1993. Damit sind die Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren weitgehend ausgeschöpft.

Bevor erneut weitere umfassende Beschleunigungsgesetze erlassen werden, ist es notwendig, die Auswirkungen dieser Regelungen zu bewerten. Solange eine derartige Übersicht mit Schwachstellenanalyse nicht vorliegt, ist die Einbringung dieses Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag unzweckmäßig.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt hat, die in Anknüpfung an die Deregulierungsinitiativen der jüngsten Zeit weitere Vorschläge zur Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren entwickeln soll. Das Ergebnis der Kommission sollte abgewartet werden, bevor neue Initiativen gestartet werden.

Mit Artikel 1 erfährt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bedeutende Änderungen, die nicht nur für das Anlagenzulassungsrecht von Bedeutung sind, sondern auch für viele andere Verwaltungsverfahren. Eine Änderung des VwVfG sollte aber nicht nur unter einem wirtschaftlichen Aspekt erfolgen, damit es auch weiterhin auf eine Vielzahl verschiedener Verfahren ohne Bruch in der Systematik des VwVfG bzw. der Zielsetzung eines Fachgesetzes anwendbar bleibt.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 1 Nr. 4:

Die Ausdehnung des § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Ermessensentscheidungen ist abzulehnen. Zum einen bewirkt sie nicht die Beschleunigung von Verfahren, zum anderen widerspricht die Regelung

*) Die Hilfsempfehlungen des Umweltausschusses sind aus Abschnitt A ersichtlich.

(noch Ziff. 37)

einer ordnungsgemäßen Ermessensausübung. Es liegt nämlich in der Natur des Ermessens, daß auch Verfahrens- oder Formfehler möglicherweise zu anderen Entscheidungen führen können. Durch die Neuregelung wird vielmehr die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Verfahrensschritte wie z.B. die Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelfall bewußt zu unterlassen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Durch die Regelung werden nicht nur die Rechte Dritter beschnitten, auch die Qualität der Verwaltungsentscheidung kann sich verschlechtern. Insgesamt wird hier das gesamte allgemeine Verfahrensrecht ausgehöhlt.

Nr. 5 Buchstabe b ist nicht hinnehmbar. Ohne die Stellungnahmen aller betroffenen Träger öffentlicher Belange ist eine ordnungsgemäße Ermessensausübung und folglich eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich. Hier werden Beteiligungsrechte unzulässigerweise gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b sieht vor, der Plangenehmigung, die ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wird, die Rechtswirkungen der Planfeststellung zu geben. Dies ist äußerst bedenklich. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Ausschlußwirkung: es kann nicht sein, daß bürgerlich-rechtliche Ansprüche ausgeschlossen werden, ohne daß dem Betroffenen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer sonstigen Anhörung die Möglichkeit gegeben wird, seine Bedenken zu äußern bzw. seine Interessen zu vertreten. Das gleiche gilt für die Gestaltungswirkung der Planfeststellung. Wenn durch die Plangenehmigung die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten gestaltet wird, ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Regelung negiert einen Grundsatz des Verfahrensrechts und verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie im Einzelfall gegen Grundrechte.

Zu Artikel 2 ist insbesondere zu bemerken, daß es in der Praxis nicht selten ist, daß eine obere Behörde wie die Bezirksregierung ihren Ausgangsbescheid aufgrund eines Widerspruches abändert oder aufhebt.

Wenn kein Vorverfahren durchgeführt wird, wird zum einen der Rechtsschutz der Betroffenen verkürzt und zum anderen ist zu erwarten, daß die Gerichte mehr Klagen zu bearbeiten haben. Der Verwaltungsaufwand würde zu Lasten der Justiz reduziert werden und letztlich dort zu längeren Verfahren führen. Die Regelung hebt das Verwaltungsverfahren aus und führt insgesamt nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung.

(noch Ziff. 37)

Mit einer Einkonzentration der vorgesehenen Zulassungen, wie sie mit Artikel 4 Nr. 1 geregelt wird, würde eine Verlängerung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren einhergehen, die insoweit Beschleunigungseffekte in ihr Gegenteil verkehren und die geltenden Regelfristen für Genehmigungsverfahren regelmäßig überschreiten würden.

Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf "berechtigte Interessen des Unternehmers", wie es Artikel 4 Nr. 3 vorsieht, ist weder unter rechtlichen noch unter vollzugspraktischen Gesichtspunkten akzeptabel. Tendenziell werden alle Errichtungsinteressen als - ökonomisch - berechtigte Privatinteressen zu bewerten sein.

Insgesamt werden die Regelungen des Gesetzesentwurfes abgelehnt, weil sie rechtlich bedenklich oder überflüssig sind. Soweit durch vergangene Gesetzesänderungen neue Probleme und Wertungswidersprüche geschaffen worden sind, ist in diesem Entwurf nur am Rande eine Bereinigung ersichtlich, auf die aber auch verzichtet werden kann. Auch die beabsichtigte Beschleunigungswirkung wird verfehlt, wie an den o.g. Beispielen erkennbar ist.